

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1960	Nr. 16
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 3. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 11 Abs. 1 des Straffreiheitsgesetzes 1954	185
15. 3. 60	Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes	186
23. 3. 60	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung)	189
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	192

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 17. März 1960, ist veröffentlicht: Gesetz zu den Verträgen vom 3. Oktober 1957 des Weltpostvereins.

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 18. März 1960, ist veröffentlicht: Gesetz zu der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zu dem Abkommen vom 21. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung allgemeine Zollfragen.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 19. März 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen. — Verordnung über die Aufbringung des Unterschiedsbetrages nach dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch Norwegen für weitere zwei Jahre). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein. — Bekanntmachung über die Verlängerung des Protokolls von 1954 über die nach Ablauf des Deutschen Kreditabkommens von 1952 verbleibenden kurzfristigen deutschen Schulden.

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Richtlinien zur Festlegung der Einzelheiten der schrittweisen Anwendung des Niederlassungsrechts in den überseeischen Ländern und Gebieten und den französischen überseeischen Departements.

Hinweis.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 11 Abs. 1 des Straffreiheitsgesetzes 1954

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1960 — 1 BvL 8/55 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) vom 17. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 203)

auf Antrag

des Landgerichts Wiesbaden

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 11 Abs. 1 des Straffreiheitsgesetzes 1954 vom 17. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 203) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. März 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Vom 15. März 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1453) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Einfuhr

1. von Fleisch von Hunden, Katzen, Füchsen und Dachsen,
2. von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern, ausgenommen deren Dünndürme,

in das Zollinland ist verboten.“

2. Hinter § 12 werden folgende §§ 12a, 12b, 12c, 12d, 12e und 12f eingefügt:

„§ 12a

(1) Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden, die bei Rindern mit Ausnahme von Kälbern und bei Rentieren sowie bei Schweinen und Wildschweinen in Hälften zerlegt sein können. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, und bei Schweinen auch die Flomen in natürlichem Zusammenhang verbunden sein. Bei Pferden und anderen Einhufern müssen auch der Kehlkopf und die Luft- röhre sowie mindestens an einer Stelle die Haut in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden sein.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Fleisch als frisch anzusehen, wenn es einer auf Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist oder trotz einer solchen Behandlung die Eigenschaften von Fleisch, das einer solchen Behandlung nicht unterworfen worden ist, im wesentlichen wiedergewinnen kann. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behandlungsverfahren zu bezeichnen, nach deren Anwendung Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist.

(3) Als ganzer Tierkörper ist das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Tier ausschließlich der im Karpal- oder Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßenenden und des Schwanzes anzusehen; bei Schweinen darf die Haut am Tierkörper verbleiben. Als Kälber im Sinne dieses Gesetzes gelten Rinder im Fleischgewicht von nicht mehr als 75 Kilogramm.

(4) Bei der Einfuhr frischen Fleisches dürfen die Tierkörper bei Rindern mit Ausnahme von Kälbern und bei Rentieren auch in Viertel zerlegt sein und bei Rindern, Rentieren, Schafen und Ziegen Lunge und Herz, bei Kühen auch das Euter, bei Schweinen Lunge, Herz, Flomen und Nieren fehlen, wenn

1. die Schlachthöfe, in denen die Tiere geschlachtet worden sind, von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zu Exportschlachtungen für die Bundesrepublik Deutschland zugelassen und vom Bundesminister bekanntgegeben worden sind,
2. die Tiere vor und nach der Schlachtung in diesen Schlachthöfen tierärztlich nach Vorschriften, die keine geringeren Anforderungen als die deutschen fleischbeschaurechtlichen Bestimmungen stellen, untersucht worden sind und ihr Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist und
3. die Sendung von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes begleitet ist, für dessen Inhalt und Form das vom Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmende Muster maßgeblich ist.

(5) Bei der Einfuhr frischen Fleisches von Rindern und Rentieren darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper so gekennzeichnet sind, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann. Statt des Kopfes genügt bei Rindern und Rentieren der Unterkiefer mit der zugehörigen Kaumuskulatur. Bei gefrorenen Tierkörpern von Rindern und Rentieren darf der Kopf fehlen, wenn die Tierkörper im Ursprungsland mindestens sechs Tage einem Gefrierprozeß von mindestens -10° C ausgesetzt worden und von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes begleitet sind, für dessen Inhalt und Form das vom Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmende Muster maßgeblich ist. Bei der Einfuhr frischen Fleisches von Kälbern, Schafen und Ziegen darf der Kopf in jedem Falle fehlen.

(6) Wird frisches Fleisch von Rindern und Rentieren in Hälften oder Vierteln und von Schweinen und Wildschweinen in Hälften eingeführt, so müssen die Hälften oder Viertel so gekennzeichnet sein, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann.

(7) Bei der Einfuhr frischen Fleisches von Wildschweinen dürfen Lunge, Herz, Flomen und Nieren fehlen.

(8) Gefrorene Tierkörper, die auf dem Seewege zur Einfuhr gelangen, müssen in Hüllen verpackt sein, die einen ausreichenden Schutz gegen Verunreinigungen gewährleisten.

§ 12b

(1) Frische innere Organe von Rindern mit Ausnahme von Kälbern, von Schweinen und Schafen, Geschlinge von Schweinen sowie Speck, auch mit Schwarte und eingelagerten oder diesem angelagerten schwachen Muskelschichten, Spitzbeine und Köpfe von Schweinen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12a Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und nach Maßgabe der folgenden Absätze für sich allein eingeführt werden.

(2) Mit den inneren Organen mit Ausnahme von Nieren und Herzen müssen die zugehörigen Lymphknoten in natürlichem Zusammenhang verbunden sein.

(3) Rinderherzen müssen im Ursprungsland mindestens sechs Tage einem Gefrierprozeß von mindestens -10°C ausgesetzt worden sein. Dies muß in einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes bescheinigt sein, für dessen Inhalt und Form das vom Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmende Muster maßgeblich ist.

(4) Innere Organe und Geschlinge dürfen nur in flüssigkeits- und fettichten Behältnissen eingeführt werden.

(5) Gefrorene innere Organe, Geschlinge, Spitzbeine und Köpfe sind vollständig aufgetaut zur Einfuhruntersuchung zu stellen.

(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. innere Organe: Herz, Lunge, Leber, Milz und Nieren;
2. Geschlinge: Zunge, Schlund, Luftröhre, Lunge, Herz und Leber sowie die zugehörigen Lymphknoten in natürlichem Zusammenhang;
3. Spitzbeine: die im Karpal- oder Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßenenden des Schweines;
4. Speck: die zwischen der Schwarte und dem Muskelfleisch liegende Fettschicht des Schweines.

§ 12c

(1) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn

1. bezüglich der Tiere, von denen das Fleisch stammt, die Voraussetzungen des § 12a Abs. 4 Nr. 1 und 2 vorliegen,
2. es in einem Verarbeitungsbetrieb des Ursprungslandes zubereitet worden ist, der von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung

einer Veterinärkontrollnummer zum Export in die Bundesrepublik Deutschland zugelassen und vom Bundesminister bekanntgegeben worden ist und

3. die Sendung von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet ist, für dessen Inhalt und Form das vom Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmende Muster maßgeblich ist.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Fleisch als zubereitet anzusehen, wenn es durch Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches verloren hat.

§ 12d

Auf Dünn- und Dickdärme sowie Harnblasen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, Dünndärme von Pferden und anderen Einhufern, Mägen von Schweinen, Schlünde von Rindern und Goldschlägerhäutchen findet § 12c keine Anwendung, wenn sie vollkommen gesalzen oder vollkommen getrocknet sind.

§ 12e

Auf zubereitetes Fleisch, das im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt wird, finden §§ 12c und 13 keine Anwendung, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch bestimmt ist und das Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt. Auf zubereitetes Fleisch von Schweinen und fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Fleisch nur auf Trichinen zu untersuchen ist; dies gilt nicht für gekochtes und für zum Reiseverbrauch mitgeführtes Fleisch.

§ 12f

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen von §§ 12 bis 12e zulassen

1. für Tierkörper, bei denen auf Grund der im Ursprungsland geltenden Rechtsvorschriften Teile, die nicht für die Einfuhruntersuchung erforderlich sind, wegen Befalls mit gesundheitsunschädlichen Parasiten bei der Schlachtung entfernt worden sind,
2. für Fleisch, das für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist,
3. für Fleisch, das unter Anwendung des Artikels 64 Abs. 5 und im Rahmen des nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) festgelegten Kontingentes (Liste A) nach dem Saarland eingeführt wird.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern allgemein durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von §§ 12 bis 12e zulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln sonst ernstlich gefährdet wäre; die Geltungsdauer der Verordnung ist zu befristen "

3. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Einfuhren im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. die unmittelbare Durchfuhr durch das Zollinland unter Zollüberwachung
2. die unmittelbare Durchfuhr durch das Zollinland mit der Post,
3. die gebrochene Durchfuhr durch das Zollinland über die Zollagerung im Zollgewahrsamsverfahren."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

§§ 12a bis 13 finden auf Wildbret mit Ausnahme von Rentieren und Wildschweinen sowie auf Geflügel keine Anwendung; jedoch unterliegt Fleisch von fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, der Untersuchung auf Trichinen nach Maßgabe der §§ 12e bis 13."

5. § 15 wird gestrichen.

6. § 25 Abs. 2 wird gestrichen.

7. In § 26 Nr. 1 und 2 werden nach „§ 12" die Worte „Abs. 1" gestrichen.

8. In § 27 Nr. 3 werden nach „§ 1 Abs. 1 Satz 2" das Komma und die Worte „des § 14 Abs. 1" gestrichen.

9. In § 27 Nr. 4 werden nach „§§ 9 und 10" die Worte „§ 12 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „des § 12a, des § 12b, des § 12c"; die Worte „des § 12 Abs. 2 Buchstabe a oder des § 15 oder" werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt 1940 S. 289, 492; 1941 S. 9) ganz oder teilweise aufzuheben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch und Fleischwaren vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1617) und die Verordnung über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren vom 31. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1468) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. März 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Zehnte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung)**

Vom 23. März 1960

Auf Grund des § 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

§ 1

(1) Für die Arbeitsvermittlung von

1. Personen zu Instrumental- und Vokalkonzerten und zu Gesangs- und anderen Vorträgen oder Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, (Konzertvermittlung),
2. Personen zu artistischen und artistisch-künstlerischen Leistungen (Artistenvermittlung),
3. Personen zu Bühnenkünstlerischen Leistungen (Bühnenvermittlung),
4. Personen zu filmkünstlerischen Leistungen (Filmvermittlung),
5. Personen, die in Tanz- und Unterhaltungskapellen zusammengeschlossen sind, sowie von Musikern, die als Alleinunterhalter auftreten, (Kapellenvermittlung)

durch Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit beauftragt sind, wird die Erhebung höherer Gebühren, als sie zur Deckung der mit der Arbeitsvermittlung verbundenen Unkosten erforderlich sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zugelassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Arbeitsvermittlung von Personen zu Leistungen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art, die auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder durch Funk gesendet werden.

§ 2

(1) Eine Gebühr kann durch die beauftragte Person nur erhoben werden, wenn der Arbeitsvertrag infolge ihrer Vermittlungstätigkeit zustande kommt. § 12 bleibt unberührt.

(2) Neben der Gebühr dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie über den üblichen Umfang hinausgehen, auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber entstanden sind und ihre entsprechende Verwendung nachgewiesen ist. Wegen der Erstattung dieser Auslagen kann mit dem Auftraggeber eine pauschale Abgeltung bis zu 2 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das der vermittelten Person zusteht, vereinbart werden, wenn der Einzelnachweis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

(3) Werden von der beauftragten Person Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art auf eigenes Wagnis (Unternehmer) durchgeführt, dürfen von den mitwirkenden Personen keine Gebühren erhoben werden.

§ 3

Die Gebühr darf vorbehaltlich des § 13 Abs. 1 nur von der vermittelten Person oder Kapelle erhoben werden.

§ 4

(1) Die Gebühr wird vorbehaltlich der §§ 15 und 16 mit Ablauf des Arbeitsvertrages fällig. Zwischen den Beteiligten kann schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen werden. Gebührenvorschüsse dürfen nicht erhoben werden.

(2) Bei Vermittlungen nach dem Ausland kann ein angemessener Teil der Gebühr nach Vertragschluß verlangt werden, wenn die Zahlung der Gebühr an dem in Absatz 1 bezeichneten Termin auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde.

§ 5

Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gepäckvergütung, die der vermittelten Person oder Kapelle vom Unternehmer erstattet werden, gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der nachfolgenden Vorschriften.

§ 6

(1) Für die Konzertvermittlung kann durch die beauftragte Person (Konzertvermittler) eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Für die Konzertvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 15 vom Hundert erhoben werden.

§ 7

(1) Für die Artistenvermittlung kann durch die beauftragte Person (Artistenvermittler) eine Gebühr bis zu 6 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Für die Vermittlung von Tagesgeschäften sowie für die Artistenvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert erhoben werden.

§ 8

(1) Für die Filmvermittlung kann durch die beauftragte Person (Filmvermittler) eine Gebühr bis zu 6 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Für die Filmvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 10 vom Hundert erhoben werden.

§ 9

(1) Für die Kapellenvermittlung kann durch die beauftragte Person (Kapellenvermittler) eine Gebühr bis zu 4 vom Hundert des Arbeitsentgelts erhoben werden, das den in der vermittelten Kapelle zusammengeschlossenen Personen oder dem Alleinunterhalter zusteht. Für die Vermittlung von Musikern zur Ergänzung von Tanz- und Unterhaltungskapellen dürfen keine Gebühren oder sonstige Vergütungen erhoben werden.

(2) Für die Kapellenvermittlung vom Inland nach dem Ausland oder vom Ausland nach dem Inland kann vorbehaltlich des § 18 eine Gebühr bis zu 6 vom Hundert erhoben werden.

§ 10

(1) Die Gebühr für die Bühnenvermittlung durch eine beauftragte Person (Bühnenvermittler) darf bei einem Arbeitsentgelt

- bis 350 Deutsche Mark monatlich
bis zu 3 vom Hundert
- bis 499 Deutsche Mark monatlich
bis zu 4 vom Hundert
- bis 599 Deutsche Mark monatlich
bis zu 5 vom Hundert
- von 600 Deutsche Mark ab monatlich
bis zu 6 vom Hundert

des Arbeitsentgelts betragen, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Die Gebühr für die erste Bühnenvermittlung eines Nichtdeutschen vom Ausland nach dem Inland darf bei Abschluß eines Jahres- oder Spielzeitvertrages vorbehaltlich des § 18 bis zu 8 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, das der vermittelten Person zusteht.

§ 11

- (1) Die Gebühr für die Bühnenvermittlung darf
1. bei Einzelverpflichtungen im Inland oder vom Ausland nach dem Inland bis zu vierzig Abenden in einer Spielzeit,
 2. bei Einzel- und Gesamtgastspielen nach dem Ausland,

3. bei Gesamtgastspielen von Ensembles im Inland oder vom Ausland nach dem Inland bis zu 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, das der vermittelten Person zusteht.

(2) Bei Einzelverpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 mit mehr als vierzig Abenden in einer Spielzeit darf die Gebühr für die gesamte Spielzeit nur bis zu 6 vom Hundert betragen.

§ 12

Schließt sich unmittelbar an einen infolge der Tätigkeit des Bühnenvermittlers abgeschlossenen Jahres- oder Spielzeitvertrag ein Jahres-, Spielzeit-, Gastspiel-, Stückvertrag oder ein zeitlich hinter einer Spielzeit zurückbleibender Vertrag an, der ohne erneute Vermittlungstätigkeit des Bühnenvermittlers zustande gekommen ist, so darf die Vermittlungsgebühr höchstens die Hälfte der nach § 10 Abs. 1 oder § 11 zulässigen Gebühr betragen. Ist die Gebühr nach § 10 Abs. 1 zu berechnen, kann sie längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren erhoben werden.

§ 13

(1) Die Gebühr für die Bühnenvermittlung tragen der Unternehmer und die vermittelte Person je zur Hälfte.

(2) Für Bühnenvermittlungen nach dem Ausland trägt die vermittelte Person die Gebühr in voller Höhe.

§ 14

Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 10 und 11 sind das feste Gehalt, das Spielgeld sowie die Vergütungen, die während der Ferien bezahlt werden. Vergütungen für Sonderleistungen, die als Entschädigung für Aufwand, entgangene Ruhezeit oder ähnliches anzusehen sind, insbesondere Doppel-Honorare, Tagegelder, Übernahme-Honorare und Mehrarbeitsvergütungen, gelten nicht als Arbeitsentgelt.

§ 15

Die Gebühr für die Bühnenvermittlung wird in den Fällen des § 10 mit der Fälligkeit des Anspruchs der vermittelten Person gegen den Unternehmer auf das Arbeitsentgelt fällig.

§ 16

Wird ein Bühnenvertrag im Einvernehmen zwischen Unternehmer und vermittelter Person gelöst, weil die vermittelte Person ihren Beruf als Bühnenkünstler aufgibt, so erlischt der dem nichterfüllten Teil des Bühnenvertrages entsprechende Teil des Anspruchs auf die Vermittlungsgebühr. Wird in diesem Falle vom Unternehmer an die vermittelte Person eine Abfindung gezahlt, so gilt sie als Arbeitsentgelt im Sinne dieser Verordnung. Bei Bemessung der auf die Abfindung zu zahlenden Vermittlungsgebühr ist der bisherige Gebührensatz anzuwenden. Die zu zahlende Vermittlungsgebühr wird gleichzeitig mit der Abfindung fällig.

§ 17

Soweit es bei Anwendung der §§ 4, 6 bis 11 und 15 auf die Dauer oder den Inhalt des Arbeitsvertrages, insbesondere auf die Verpflichtung zur

Zahlung des Arbeitsentgelts ankommt, bleibt vorbehaltlich des § 16 eine vorzeitige Beendigung oder eine Änderung des Inhalts des Arbeitsvertrages außer Betracht.

§ 18

Für die Arbeitsvermittlung deutschsprachiger Nichtdeutscher aus dem Gebiet der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein nach dem Inland dürfen nur die für eine Arbeitsvermittlung im Inland zulässigen Gebühren erhoben werden.

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 25. März 1960 in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Vermittlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sind, keine Anwendung.

Bonn, den 23. März 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft- tretens
	Nr.	vom	
Anordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundesverwaltungsamt bei der Übernahme von Deutschen und Volksdeutschen in das Bundesgebiet Vom 11. März 1960	53	17. 3. 60	18. 3. 60
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreissetzes 1959/60 Vom 18. März 1960	55	19. 3. 60	1. 2. 60
Einundzwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut Vom 16. März 1960	56	22. 3. 60	23. 3. 60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10